VERORDNUNG (EWG) Nr. 1910/75 DES RATES

vom 22. Juli 1975

über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents, das durch Verordnung (EWG) Nr. 3110/74 für das Jahr 1975 für bestimmte Gewebe aus Seide, auf Handwebstühlen hergestellt, eröffnet worden ist, sowie zur Änderung der Liste von Spinnstoffwaren, die zu den durch diese Verordnung eröffneten Kontingenten zugelassen sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3110/74 [1] hat der Rat für das Jahr 1975 ein Gemeinschaftszollkontingent eröffnet und zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Das Kontingent beträgt für bestimmte Gewebe aus Seide, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09 und ex 50.10 des Gemeinsamen Zolltarifs 2 000 000 Rechnungseinheiten.

Im Rahmen der Verwirklichung der Absichtserklärung über die Handelsbeziehungen mit bestimmten asiatischen Ländern empfiehlt es sich, den betreffenden Kontingentsbetrag durch eine entsprechende Erhöhung der gebildeten Gemeinschaftsreserve auf 2 200 000 Rechnungseinheiten zu erhöhen. Ferner ist es angezeigt, die Zulassung der Waren der Tarifnummer 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs zu dem vorgesehenen Zollkontingent auf aus Baumwolle hergestellte Waren zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das durch Verordnung (EWG) Nr. 3110/74 für bestimmte Gewebe aus Seide, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09 und ex 50.10 des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1975 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent wird auf 2 200 000 Rechnungseinheiten erhöht.

(2) Die Erhöhung um 200 000 Rechnungseinheiten wird der in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung für diese Waren vorgesehenen Gemeinschaftsreserve zugeführt, die sich dadurch auf 1 000 000 Rechnungseinheiten erhöht.

Artikel 2

Der Wortlaut der Tarifnummer ex 58.04 in der Tabelle von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3110/74 erhält folgende Fassung:

„Samt, Plüsch, Schlingengewerbe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05, aus Baumwolle, auf Handwebstühlen hergestellt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. RUMOR

---

[1] ABl. Nr. L 337 vom 16. 12. 1974, S. 1.